

## **Fusionsvertrag zwischen den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Steinbach und Maladers**

### **Artikel 1: Vereinigung der beiden Kirchgemeinden**

Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Steinbach und Maladers vereinigen sich zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steinbach-Maladers.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Steinbach-Maladers ist ein Glied der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinden Steinbach und Maladers.

### **Artikel 2: Gesamtnachfolge**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Steinbach-Maladers tritt in alle Rechtsverhältnisse der zwei bisherigen Kirchgemeinden und der Pastorationsgemeinschaft Steinbach-Maladers ein. Sie übernimmt alle Aktiven und Passiven und das gesamte Grundeigentum mit allen Liegenschaften.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Steinbach-Maladers haftet für die Verbindlichkeiten der beiden vereinigten Kirchgemeinden mit ihrem gesamten Vermögen.

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Steinbach-Maladers tritt in alle am Tag des Inkrafttretens bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge und privatrechtlichen Verträge der beiden bisherigen Kirchgemeinden und der Pastorationsgemeinschaft ein und übernimmt die von den Kirchgemeinden gewählte Pfarrperson mit bestehendem Arbeitspensum.

### **Artikel 3: Kirchgemeindebehörden**

Die Amtsdauer der gewählten Organe (Kirchgemeindevorstände, Revisoren, Vertreter in die Kirchenregion) der bisherigen Kirchgemeinden und der Pastorationsgemeinschaft endet mit der Amtsübernahme der neu gewählten Organe am Tag der Inkraftsetzung.

Bis dahin behalten alle Organe bzw. der Kurator ihre volle Zuständigkeit innerhalb der bisherigen Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen dieses Vertrages und der Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde Steinbach-Maladers.

### **Artikel 4: Einbezug der verschiedenen Fraktionen**

Der Einbezug der verschiedenen Fraktionen (Tschiertschen, Praden, Passugg-Araschgen und Maladers) ins Kirchgemeindeleben und bei der Besetzung der Behörden ist nach Möglichkeit anzustreben. Dies setzt aber auch die Bereitschaft der Mitglieder in den Fraktionen voraus, sich entsprechend zu organisieren.

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Einbezug ohne zwingende Vorgaben.

### **Artikel 5: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

#### *a) Annahme des Fusionsvertrages*

Die Stimmberechtigten der zwei bisherigen Kirchgemeinden stimmen in getrennten Kirchgemeindeversammlungen am gleichen Tag im Mai 2024 über den vorliegenden Fusionsvertrag ab. Die Fusion kommt zu Stande, wenn beide Kirchgemeinden der Fusion zustimmen.

#### *b) Umsetzung der Fusion*

Die Kirchenvorstände der bisherigen Kirchgemeinden und der Kurator werden mit der Umsetzung des vorliegenden Vertrages beauftragt. Sie sorgen für die fristgerechte Durchführung der ersten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung (Gründungsversammlung) im Herbst 2024 und für angemessene Information der Kirchgemeindeglieder.

*c) Neue Kirchgemeindeordnung*

Der Entwurf für die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steinbach-Maladers liegt bei der Abstimmung über diesen Fusionsvertrag den Unterlagen bei. Über sie abgestimmt wird an der ersten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung (Gründungsversammlung).

Die Kirchgemeindeordnung regelt u.a. die Vertretung der einzelnen Fraktionen im Kirchgemeindevorstand.

*d) Konstituierende Kirchgemeindeversammlung (Gründungsversammlung)*

Die erste gemeinsame Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steinbach-Maladers wird von den bisherigen Kirchgemeindevorständen einberufen und findet im Herbst 2024 statt. Gegenstand dieser Versammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über die neue Kirchgemeindeordnung, die Wahl des Kirchgemeindevorstandes, der Revisoren und der Delegierten in der Regionalversammlung sowie die Beratung und Beschlussfassung über das Steuergesetz der Kirchgemeinde.

Das Budget 2025 der neuen Kirchgemeinde Steinbach-Maladers wird durch die jetzigen Kirchgemeindevorstände und den Kurator gemeinsam erstellt. Es gelangt an der Gründungsversammlung im Herbst 2024 zur Beschlussfassung. Über die Festsetzung des Steuerfusses der neuen Kirchgemeinde wird an der selben Kirchgemeindeversammlung Beschluss gefasst.

*e) Genehmigung der Jahresrechnung*

Die laufende Jahresrechnung der zwei bisherigen Kirchgemeinden wird Ende Jahr 2024 durch die jeweilige Kirchenbehörde der bisherigen Kirchgemeinden Steinbach und Maladers je für sich abgeschlossen und durch deren Revisoren revidiert. Diese Jahresrechnungen werden an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde Steinbach-Maladers im Frühling 2025 genehmigt.

*f) Inkrafttreten der Fusion*

Die Fusion tritt unter Vorbehalt von deren Genehmigung durch den Evangelischen Grossen Rat am 1. Januar 2025 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die zwei bisherigen Kirchgemeinden und die Pastoralionsgemeinschaft aufgelöst bzw. gehen in der neuen Kirchgemeinde Steinbach-Maladers auf.

Genehmigt von den Kirchgemeindeversammlungen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Steinbach und Maladers am 15. Mai 2024.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Steinbach

Der Präsident

Die Aktuarin

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Maladers

Der Kurator

Der Kassier